



Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld

Flugplatzgesellschaft Schönehausen mbH  
Geschäftsführer  
Flugplatz  
14959 Schönehausen

EINGEGANGEN  
15/02/27  
ErL.....



Bearb.: Herr Falk Heider  
Gesch-Z.: 4112-50110.9/15  
Telefon: 03342 4266-4102  
Fax: 03342 4266-7612  
Internet: www.LBV.Brandenburg.de

Schönehausen, 10.02.2015

**Verkehrslandeplatz (VLP) Schönehausen EDAZ**  
**Hier: Änderung der Entgeltordnung ab 01.04.2015**  
Ihr Genehmigungsantrag vom 19.01.2015

Anlagen: - genehmigte Entgeltordnung (anzuwenden ab 01. April 2015)  
- Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Schwahn,

nach Prüfung der von Ihnen beantragten Änderung der Entgeltordnung für den VLP Schönehausen ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die geänderte und neu gefasste Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönehausen mit **Gültigkeit ab 01.04.2015** wird genehmigt und der behördliche Genehmigungsvermerk auf der Entgeltordnung (Anlage) erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von **100,00 €** festgesetzt. Die Zahlung ist entsprechend den in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben zu leisten.

Hinweise:

1. Mit dieser Genehmigung werden alle Vorgängerregelungen, die genehmigungspflichtige Entgelte betreffen, ab 01.04.2015 gegenstandslos.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönehausen des LBV • Mittelstraße 9 • 12529 Schönehausen  
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönehausen

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

2. Für künftige Änderungen/Erhöhungen der Entgelte ist es aus Allgemeinheitsinteresse erneut erforderlich, einen solchen Antrag mit kostenbezogenen Nachweisen und konkreten betriebspezifischen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu untersetzen.

Begründung:

I. Mit dem o. g. Antrag nach § 19b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) begründet die Flugplatzunternehmerin eine Änderung und Neufassung der bisherigen Entgeltordnung für den VLP Schönhagen. Diese war zuletzt vor zwei Jahren zum 01.04.2013 geändert und neu gefasst worden.

Mit der Neuregelung der Entgeltordnung ab April 2015 sind teilweise Erhöhungen der Lande- und Abstellentgelte sowie von sonstigen Service- und Dienstleistungen um durchschnittlich 5 % verbunden, die von der Flugplatzunternehmerin mit Schreiben vom 19.01.2015 näher begründet werden. Die Antragstellerin verweist auf den zugrunde gelegten Verbraucherpreisindex vom Nov. 2014 (106,3 %).

Die Kosten der Flugplatzinfrastruktur ließen sich nach wie vor nur bis 20 % durch Lande- und Abstellentgelte decken. Die Deckung der restlichen Infrastrukturkosten müsse durch Einnahmen des Luftfahrttechnologieparks aus Vermietung, Verpachtung und sonstigen Erlösen erreicht werden.

Eine Verschlechterung des Einnahmen-Ausgaben-Verhältnisses drohe durch weitere Kostensteigerungen; dem müsse entgegengewirkt werden. Erklärtes Ziel der Gesellschafter bleibe, durch höhere Einnahmen aus Lande- und Abstellentgelten die jährliche Differenz zu den Infrastrukturkosten weiter schrittweise zu senken. Mit den beantragten Entgelten soll diesem Ziel und der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung getragen werden. Die Erhöhung der Entgelte liege deshalb zwar geringfügig über der Änderung des Verbraucherpreisindex, sei aber insgesamt noch so moderat, dass die ständigen Nutzer des Flugplatzes nicht verdrängt werden.

Wesentlich geändert wurden allein die Schleppgebühren (Ziff. 3, Tabelle 4). Hier war insbesondere durch zahlreiche Neubauten auf dem Flugplatzgelände in den letzten Jahren eine Differenzierung erforderlich. Gebildet wurden drei Entfernungszonen mit den entsprechend abgestuften Gebühren für Schleppvorgänge.

Die vorliegende Entgeltordnung stelle wegen der überwiegend geringen Erhöhungen einen tragfähigen Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Flugplatzunternehmerin, den Kundeninteressen und den von einem Verkehrslandeplatz wahrzunehmenden öffentlichen Verkehrsinteressen dar.

II. Im Ergebnis der Prüfung konnte die neue Entgeltordnung für den VLP Schönhagen gem. § 19b Abs. 1 LuftVG genehmigt werden.

Sie ist zu genehmigen, wenn die Entgelte in der Entgeltordnung nach geeigneten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien geregelt sind. Eine Differenzierung zur Verfolgung von öffentlichen oder allgemeinen Interessen, etwa nach Lärmschutz Gesichtspunkten, nach Schadstoffemissionen u. a. nachvollziehbaren Kriterien, ist zulässig (vgl. § 19b Abs. 1 Sätze 4 bis 6 LuftVG).

Ein Flugplatz soll im Hinblick auf sein Gesamtergebnis möglichst *kostendeckend* betrieben werden. Als plausibel hat sich in der Praxis eine Entgeltanhebung in der Regel dann erwiesen, wenn sie nicht wesentlich höher als die seit der letzten Anhebung der Entgelte eingetretene allgemeine Preissteigerungsrate ist. In die allgemeine Preissteigerungsrate fließen im langfristigen Durchschnitt alle auch an den Flugplätzen entstehenden Personal-, Sach- und Investitionskosten ein. Allgemein anerkannt ist weiterhin, dass die Entgelterhebung im Rahmen des *Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes* auch anderen Zwecken, etwa der Verhaltenslenkung der Flugplatznutzer, dienen darf. Der Benutzer muss aber insbesondere bei der Staffelung

der Entgelte erkennen können, in welchen Fällen, Entgelte fällig und wann genau Vorzugspreise bzw. Rabatte gewährt werden oder Zuschläge anfallen (*Transparenzgebot*).

Als Flugplatz für den Allgemeinen Verkehr wird der VLP Schönhagen im öffentlichen Interesse betrieben. Er stellt damit eine öffentliche Verkehrsfläche dar, die von jedermann benutzt werden darf. Gerade daraus rechtfertigen sich auch das Recht und die Pflicht der zuständigen Luftfahrtbehörde, die von der privaten Flugplatzunternehmerin im Einzelnen verlangten Entgelte zu kontrollieren und deren Kostenbezogenheit zu verlangen, jedenfalls soweit die verlangten Entgelte das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen und die Benutzung von Fluggasteinrichtungen betreffen.

Die neugefasste Entgeltordnung beinhaltet wiederum eine genaue Differenzierung der Höchstabfluggewichte der Luftfahrzeuge (Gewichtsklassen), die Einteilung in Lärmkategorien und der danach zu bezahlenden Entgelte.

Die Anhebung der Landeentgelte orientiert sich im Wesentlichen an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, berücksichtigt aber auch den zwischenzeitlich Anstieg der Energiekosten.

Mit den differenzierten Regelungen nimmt die Flugplatzunternehmerin die *öffentlichen Verkehrsinteressen* angemessen wahr. Eine unzulässige Benachteiligung einzelner Benutzer oder Benutzergruppen, über die o. g. zulässige und sachgerechte Differenzierung der Entgelte im Sinne des § 19b Abs. 1 LuftVG hinaus, ist nicht ersichtlich. Es ist im Übrigen sachlich gerechtfertigt, sowohl die Benutzer in Klassen einzustufen und die jeweiligen Tarife mit der Zunahme des Gewichts ansteigen zu lassen als auch die Tarife an die Lärmbezogenheit des Luftfahrzeuges für das Umfeld des Flugplatzes zu binden (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Komm. zum LuftVG, § 6 Rn 607, EL 13/2009).

Die Höhe der Entgelte steht auch nicht außer Verhältnis zu den an vergleichbaren Flugplätzen geforderten Entgelten. Unter Berücksichtigung der oben angestellten Kostenerwägungen ist die beantragte Erhöhung der Flugplatzentgelte am VLP Schönhagen als *angemessen* zu bewerten.

*Fazit:* Die geänderte Entgeltordnung des VLP Schönhagen steht im Einklang mit den Grundsätzen des § 19b Abs. 1 LuftVG an die Entgeltbemessung und ist aus Sicht der Luftfahrtbehörde sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angemessen. Die Entgeltregelung entspricht der Billigkeit (vgl. § 315 Abs. 3 BGB), es wurden sowohl die objektiven wirtschaftlichen Interessen der Flugplatzunternehmerin als auch die der Nutzer des Verkehrslandeplatzes berücksichtigt. Die vorliegende Entgeltordnung stellt damit insgesamt einen tragfähigen Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Flugplatzunternehmerin, den Kundeninteressen, den wahrzunehmenden öffentlichen Verkehrsinteressen und den Interessen der Anwohner am Schutz vor Fluglärm dar.

#### Begründung der Kostenentscheidung:

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 der LuftVZO i. V. m. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten (*Gebühren und Auslagen*) hat nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung die Antragstellerin zu tragen.

Der für die Amtshandlung vorgesehene Gebührenrahmen (§§ 1 ff LuftKostV i. V. m. Abschnitt V Ziff. 11.b) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt 35 bis 1.300 Euro. Sind Rahmensätze vorgesehen, ist die Gebühr gem. § 9 Abs. 1 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für die Antragstellerin festzusetzen.

Wegen des vergleichsweise geringen Aufwands für die Prüfung der Änderung der Entgeltordnung ist die Festsetzung einer *Gebühr* von 100 Euro (in Worten: einhundert Euro) im unteren Bereich des möglichen Gebührenrahmens angemessen. Über § 3 Abs. 2 LuftKostV hinausgehende *Auslagen* sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Heider